

über die Zugehörigkeit der Abtei nicht aus und neuerdings scheint Polaczek (Studien zur deutschen Kunstgeschichte I. Heft 4: Der Uebergangsstil im Elsass etc. 1894, S. 52), auf Grund einer unf. E's. ganz unbegründet herbeigezogenen Beeinflussung Andlau's durch Hirsau, sich für ein Kloster Ord. S. Ben. entscheiden zu wollen. —

Clauss' Werk ist eine ernste, auf sorgfältiger und kritischer Untersuchung der vorhandenen Quellen beruhende Arbeit, und es ist geradezu staunenswert, wie viel Material da verwertet, verarbeitet und, trotz der gebotenen Kürze, in schöner Sprache uns geboten wird. Wenn sich trotzdem, bes. im topographisch beschreibenden Theile, Versehen eingeschlichen haben, so wird dies niemand dem Verfasser verübeln; es liegt dies eben in der Natur eines so umfangreichen Werkes. — Allen möglichen einschlägigen Fragen tritt der Verfasser mit grosser Sachkenntnis nahe, löst sie entweder selbst oder gibt wenigstens, wo dies noch nicht möglich war oder eine allzuweite Abschweifung nöthig gemacht hätte, die erforderliche Literatur auf's Genaueste an. Um so unerklärlicher erscheint es uns daher, dass die Regierung, die doch gewiss von dem Plane des Verfassers und von der Ueberlegenheit (im hist. Theil. den Cl. besonders berücksichtigt) des vorliegenden Werkes, nach den Verhandlungen in den Sitzungen der »Société pour la conservation des monuments historiques en Alsace«, wissen musste, sich nicht mit dem Verfasser verständigte und dessen, die Priorität mit Recht beanspruchende Arbeit in ihr geplantes Werk mit aufnahm. Die beiden Werke hätten sich trefflich ergänzt, denn nach dem am 4 Juli l. J. im »Elsässer« veröffentlichten Programme »des vom Statistischen Bureau des Ministeriums herausgebenden Werkes«, soll dieses besonders 3 Theile enthalten: 1. Eine allgemeine Landesbeschreibung; 2. Statistische Tabellen und 3. Ein Ortschaftsverzeichnis. Nun aber entspricht Cl.' Werk vollständiger und besser dem Theile 3, als dies, nach den der Commission vorgelegten Probebogen zu urtheilen, das geplante Werk thun wird; und überdies wird das Werk der Regierung, wenigstens wenn es in der begonnenen Weise fortgesetzt wird, keineswegs auf eine einheitliche Bearbeitung Anspruch machen können, was doch bei einem solchen Werke auch nicht eben gering anzuschlagen ist. Auf andere Punkte werden wir an einer anderen Stelle zurückkommen.

Einstweilen wünschen wir dem Verfasser die nöthige Kraft und Musse, damit er uns bald mit neuen Lieferungen seines »Wörterbuches« erfreuen könne.
Strassburg im Elsass. L. Roth.

Bemerkungen über die Recension der Abhandlung: Untersuchung neutestamentlicher Zeitverhältnisse.¹⁾

Der Herr Recensent will auf Schwierigkeiten aufmerksam machen, welche nach seiner Ansicht der Annahme gewisser Ausgangstermine des in der »Untersuchung neutestamentlicher Zeitverhältnisse« enthaltenen chronologischen Systems entgegenstehen. Da der für eine Entgegnung übliche Raum zu einer Erörterung aller vorgebrachten Einwendungen nicht ausreicht, so sollen hier nur 3 Ausgangstermine möglichst kurz erörtert werden, die Lebensjahre Christi, das Antrittsjahr des Festus und das Jahr des Apostelconcils.

Referent soll durch R., der Verfasser der Abhandlung durch V. bezeichnet werden.

1. R. behauptet nicht, dass die Gründe für die Zeit der Geburt und des Todes des Heilandes in der Abhandlung unrichtig angegeben seien; aber er behauptet, dass Eusebius über die genannten beiden Zeitpunkte kein Zeugnis der Tradition, sondern nur seine subjective Meinung ausspreche. V. bemerkt dagegen, dass Eusebius ein guter ehrlicher Historiker ist; ein solcher stellt

¹⁾ Cfr. Heft III. S. 507—509 d. Jahrg.

subjective Meinungen nicht als positive Thatsachen hin. Eusebius theilt das Ergebnis seiner historischen Forschung mit, und wenn er nachher einen Irrthum entdeckt, so berichtigt er ihn, wie es in seiner Kirchengeschichte geschehen ist. Ihm standen noch viele Quellenschriften zu Gebote, die jetzt nicht mehr vorhanden sind; ob er bei seiner Forschung über die Zeit der Geburt und des Todes Christi eine Tradition berücksichtigt hat, ist unbekannt. Die Richtigkeit der von Eusebius und Hieronymus herrührenden Angaben über die genannten Zeitpunkte wird durch genaue Berechnung der Zeit einiger Umstände bestätigt. Dahin gehört die Angabe des Phlegon über eine Sonnenfinsternis im 4. Jahre der 202. Olympiade, die von Origenes, Eusebius und Hieronymus als wirklich von Phlegon berichtet anerkannt ist. Was diese nebst Phlegon über diese Finsternis gedacht haben, ist Nebensache; die Hauptsache, worauf es einzig und allein ankommt, besteht darin, dass diese Finsternis im 4. Jahre der 202. Olympiade als Thatsache so anerkannt ist, dass sie nicht gelegnet werden kann.

Durch astronomische Berechnungen hat Pingré festgestellt, dass im 4. Jahre der 202. Olympiade (32/33) keine natürliche Sonnenfinsternis stattgefunden hat; die für dieses Jahr von Phlegon berichtete Finsternis kann nur die in den Evangelien berichtete ausserordentliche gewesen sein. Diesen Zusammenhang hat R. bei seinen Einwendungen gegen die Angabe des Phlegon nicht berücksichtigt.

Der zweite berechnete Umstand ist das im Jahre 33 erfolgte Zusammenreffen des jüdischen Osterfestes mit den Wochentagen, das zu den Angaben der Evangelien stimmt.

Für die Bestimmung der Zeit der Lebensjahre Christi hat V. das Werk von Fl. Riess nicht angeführt; die aus diesem Buche für die jüdische Geschichte entnommene astronomische Berechnung der Mondesfinsternis am 9./10. Januar im Jahre 1 v. Chr. hätte auch aus dem Verzeichnisse der von Pingré berechneten Finsternisse entnommen werden können; vgl. *L'Art de vérifier les dates*; Paris 1819, I. B. S. 247.

Da aus den astronomischen Berechnungen dieser Finsternis sich ergibt, dass Herodes noch im Jahre 1 v. Chr. gelebt hat, und da auf einer Münze des im Jahre 40 abgesetzten Antipas ein 44. Jahr desselben angegeben ist, so ergibt sich, dass Antipas entweder schon vor dem Tode seines Vaters in einem Theile des Landes Fürst gewesen ist, oder den Anfang seiner Tetrarchie nach einem Datum des Testaments des Herodes angesetzt hat. Durch diese Datierung hat er vielleicht anzudeuten versucht, dass er durch väterliche Ernennung und nicht durch kaiserliche Gnade Tetrarch sei.

2. Gegen das von Hieronymus angesetzte Antrittsjahr 56 des Festus verweist R. auf Wieseler und Schürer und behauptet, dass diese grosse Wahrscheinlichkeit für das Jahr 60 nachweisen. Es gibt aber noch manche Andere, die es ebenfalls besser wissen wollen, als Hieronymus, aber mit Wieseler und Schürer doch nicht übereinstimmen; z. B. Grantz, welcher das Jahr 59 ansetzt und annimmt, dass Poppäa den Sturz des Felix bewirkt habe. Diese Annahme ist aber unhaltbar, denn wenn diese mitgewirkt hätte, so wäre das Urtheil bei der Anklage gegen Felix nicht so ausserordentlich ungünstig für die jüdische Bevölkerung von Cäsarea ausgefallen, da Poppäa in jüdischen Angelegenheiten einen grossen Einfluss für die Juden ausübte. Die Absetzung des Felix muss also früher geschehen sein; und es lässt sich aus Tacitus, *Annal.* 13, 14 entnehmen, wann sie erfolgt ist. Tacitus berichtet in 13, 13 das Zerwürfnis zwischen Nero und dessen Mutter Agrippina und erzählt dann weiter: *Nec defuerunt qui in deterius referrent. Et Nero infensus iis, quibus superbia muliebris innitebatur, demovet Pallantem cura rerum, quibus a Claudio impositus, velut arbitrum regni agebat.* Zu der Partei der Agrippina gehörte auch Felix, der Bruder des Pallas. Die Absetzung des Pallas geschah im Jahre 56, und da dieser im Jahre 56 auch noch einer Verschwörung angeklagt wurde, so hat die Partei am Hofe des Nero, welche dem Pallas, der Agrippina und ihrem Anhang feindlich war,

sicher dafür gesorgt, dass auch die schändliche Verwaltung des Felix aufhörte, da der Zorn des Nero nicht bloß gegen Agrippina und Pallas gerichtet war.

Da Hieronymus und Tacitus in Betreff eines Ereignisses der Regierung des Nero harmonieren, so hat das von Hieronymus für Felix angesetzte Antrittsjahr 56 mehr zu bedeuten, als die einander widersprechenden Meinungen jetziger Forscher. Es ist zu beachten, dass Hieronymus in Rom studiert hat und über die Kaiserzeit mehr wissen konnte, als jetzt möglich ist, und dass die Profangeschichte keine begründete Einwendung gegen das von ihm berichtete Antrittsjahr 56 des Festus bietet.

3. Zwischen dem Antrittsjahre 56 des Festus und dem Apostelconcile waren die 2jährige Gefangenschaft und die 2. und die 3. Missionsreise des Apostels Paulus; das Apostelconcil muss also vor dem Jahre 50 gewesen sein, womit der übliche Ansatz der im Galaterbriefe 2, 1 angegebenen 14 Jahre unvereinbar ist.

Die 2. Anwesenheit des Paulus in Jerusalem nach seiner Bekehrung war in der Zeit des Todes des Agrippa im Jahre 44, d. i. im 10. Jahre nach dem Jahre seiner Bekehrung. Wird die Zeit zwischen 44 und 56 auf die drei Missionsreisen und die 2jährige Gefangenschaft des Paulus mit Berücksichtigung der in der Apostelgeschichte angegebenen Zahlen vertheilt, dann muss als Anfangsjahr der im Galaterbriefe 2, 1 angegebenen 14 Jahre das Jahr der Bekehrung des Paulus angesetzt werden.

In dem Galaterbriefe ist der die Darstellung beherrschende Grundgedanke, dass Paulus sein Apostolat unmittelbar von Christus und nicht von Menschen erhalten habe; deshalb gibt er die Zeiträume zwischen seiner Berufung und seiner Berührung mit Aposteln an. Die erste Berührung war nur kurz und für eine Belehrung nicht ausreichend; die zweite Berührung erfolgte, weil er zum Nutzen der Heidenchristen freiwillig gestattete, dass die Entscheidung einer Streitfrage den Aposteln überlassen würde.

Irenäus bemerkt 3, 13, 3, dass durch Berechnung der Zeitverhältnisse der Apostelgeschichte eine Zahl der Jahre gefunden werde, die zu den im Galaterbriefe angegebenen 14 Jahren stimme. Wenn diese Zahl aus der Apostelgeschichte berechnet werden soll, dann ist dabei weder der Text des Galaterbriefes einfach zu Grunde zu legen, noch ein Ereignis der Apostelgeschichte beliebig herauszugreifen. Bloß aus den Zahlen der Apostelgeschichte sind die 14 Jahre nicht aufzufinden, sondern nur dann, wenn auch Gleichzeitigkeiten mit Ereignissen der Profangeschichte berücksichtigt werden; dann stellt sich heraus, dass Zeiträume von 44 bis 47 und von 47 bis 56 zum Inhalte der Apostelgeschichte stimmen.

Das Antrittsjahr 56 des Festus ist vereinbar mit den Angaben der Apostelgeschichte und des Galaterbriefes. Wenn es einen festen Zeitpunkt für die neutestamentliche Zeitrechnung bieten soll, muss es auch unabhängig von neutestamentlichen Angaben festgestellt werden. Positiv bezeugt wird das Jahr 56 von Hieronymus. Da dieser in seiner Erklärung des Galaterbriefes für die Zeit von der Bekehrung des Paulus bis zum Apostelconcil 17 Jahre ansetzt, so hat er bei dem Ansatz des Jahres 56 neutestamentliche Angaben nicht berücksichtigt und bei der Erklärung des Galaterbriefes die Zeitrechnung unberücksichtigt gelassen.

Eine Bestätigung der Angabe, dass Felix im Jahre 56 abgesetzt sei, lässt sich aus folgenden Stellen der Annalen des Tacitus entnehmen. In 12, 54 wird mitgetheilt, dass der Statthalter von Syrien Ummius Quadratus zum Richter über Cumanus und Felix bestellt wurde; das Urtheil des Quadratus zeigt deutlich, dass er sich nicht durch Verurtheilung des Felix die Feindschaft der damals herrschenden Agrippina zuziehen wollte. Nach der Angabe in 14, 26 ist Quadratus erst im Jahre 60 als Statthalter von Syrien gestorben.

In 13, 21—22 berichtet Tacitus, dass Agrippina getödtet werden sollte, aber durch eine Unterredung mit Nero sich rettete und sogar erreichte, dass ihre Ankläger bestraft und ihre Anhänger belohnt oder befördert werden sollten.

Da P. Antejus Syrien bekommen sollte, so war Ummius Quadratus damals bei ihr in Ungnade. Unter den damaligen Umständen erklärt sich dies nur dadurch, dass Quadratus, als die Herrschaft der Agrippina gestürzt war, die Absetzung des Felix bewirkt hatte, damit die Machtstellung der Römer gegen die Parther nicht durch Aufstände in Palästina geschwächt würde. Da auch der damalige Statthalter von Aegypten auf Verlangen der Agrippina abgesetzt werden sollte, so hat dieser wohl bei der Absetzung des Felix mitgewirkt, weil auch Aegypten durch die jüdischen Aufstände belästigt wurde.

Ostbevern in Westfalen.

Dr. Neteler.

Literarische Notizen.

1. **Celesia Michelangelo¹⁾ card. arcivescovo di Palermo.** — Opere pastorali. Vol. X. Palermo. tip. „Boccone del povero“ 1895. 8°. VIII. 436.

Als im Jahre 1890 die ersten neun Bände von diesen Hirtenbriefen erschienen waren, da haben alle diejenigen, welche die edlen Geistesgaben des erzbischöflichen Autors zu schätzen wussten, mit wahrer Freude deren Erscheinen begrüsst, von der Ueberzeugung durchdrungen, dass Se. Eminenz alsbald den ihm gebührenden Platz unter den besten und hervorragendsten geistlichen Schriftstellern einnehmen werde. Und so ist es auch in Wirklichkeit gekommen. Die bereits erschienenen Bände sind nicht nur ein Beleg für die grosse und reichhaltige Gelehrsamkeit, die elegante und erhabene Schriftart des hohen geistlichen Autors, sie sind auch zugleich ein Denkmal seiner unermüdeten vierzigjährigen bischöflichen Thätigkeit in den drei von demselben verwalteten Diöcesen von Montecassino, Patti und Palermo (1850—1890). Seit der Veröffentlichung der oben erwähnten 9 Bände hat aber Cardinal Ceselia keinen Augenblick aufgehört die ihm anvertrauten Gläubigen mit dem Brode des göttlichen Wortes zu nähren und das in der Gestalt von abermaligen neuen Hirtenbriefen, Kundmachungen und Ansprachen, die sämtlich beseelt sind von dem Feuereifer des Glaubens, von dem hohen Adel der Seele, durchdrungen von tiefem theologischen Wissen und getragen von dem eleganten und doch einfachen Styl, welcher bekanntlich alle seine Schriften so schätzenswert macht. Diese bereits zu einer beträchtlichen Zahl herangewachsenen aber verstreuten Arbeiten hat der berühmte Professor M. Cascavilla, Canonicus des Metropolitan-Capitels in Palermo, gesammelt und in dem hier vor uns liegenden Buche, welches den zehnten Band der Hirtenbriefe, bildet der Oeffentlichkeit übergeben als Beitrag einer Schilderung der mühevollen und segensreichen erzbischöflichen Thätigkeit des Cardinals Ceselia bis zum Jahre 1895. — Indem wir das Werk allen unseren Lesern empfehlen, schliessen wir uns von Herzen gern dem aufrichtigen und warmen Glückwunsche an, welchen der erwähnte Canonicus dem verehrungswürdigen Kirchenfürsten und Oberhirten der Erzdiöcese von Palermo widmet indem er ausruft: Möge es Gott gefallen, noch für lange Zeiten einen solchen Bischof der Kirche zu erhalten! Ad multos annos!

(„Civiltà cattolica“ quad. 1087.)

2. **Répertoire des sources historiques du Moyen-âge par Ulysse Chevalier.** Topo-bibliographie. 2 fascicule B—C in 4^o à 2 col. pg. 529—1055. Montbéliard 1895, Hoffmann.

Unsere Leser wissen bereits, welch' grosse Verdienste sich Abbé Ulysse Chevalier mit der Herausgabe seines Repertoriums der hist. Quellen des Mittelalters erworben hat, weil wir dies im einzelnen bei der Besprechung des I. Fasc. zusammengestellt haben (vide „Studien“ Bd. XV., pg. 113). Welch ungeheurere

¹⁾ Im nächsten Jahrgange der „Studien“ bringen wir von kundiger Hand einen grösseren Artikel über des Cardinals Leben und Schriften. Die Redaction.